

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG zum 30. Juni 2010

NORAMCO QUALITY FUNDS EUROPE
ISIN: LU0131669946; WKN: 693292

Geschäftsjahr: 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

	§ 5 Abs. 1 Nr.... InvStG		je Anteil in EUR		
			Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
		Barausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
1.		Betrag der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
2.	1 a)	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0.0000	0.0000	0.0000
3.	1 b)	Ausgeschüttete Erträge	0.0000	0.0000	0.0000
4.	2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0.0000	0.0000	0.0000
		davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0.0000	0.0000	0.0000
		In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
5.	1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0.0000	0.0000	0.0000
6.	1c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0.0000	--	--
7.	1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--	0.0000
8.	1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0.0000	--
9.	1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--	0.0000
10.	1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0.0000	--
11.	1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freiteile an Kapitalgesellschaften	0.0000	--	--
12.	1c hh)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0.0000	--	--
13.	1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0.0000	0.0000	0.0000
14.	1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0.0000	0.0000
15.		Steuerpflichtiger Betrag **)	0.0000	0.0000	0.0000
16.	1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechneten (Dividenden***)	0.0000	0.0000	0.0000
17.	1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechneten (Zinsen)	0.0000	0.0000	0.0000
18.	1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ***)	0.0000	0.0000	0.0000
19.	1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0.0000	0.0000	0.0000
20.	1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ****)	0.0234	0.0234	0.0234
21.		davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden ***)	0.0234	0.0234	0.0234
22.		davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0.0000	0.0000	0.0000
23.	1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer ****)	0.0000	0.0000	0.0000
24.		davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden ***)	0.0000	0.0000	0.0000
25.		davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0.0000	0.0000	0.0000
26.	1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0.0000	0.0000	0.0000
27.	1 d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0.0000	0.0000	0.0000
28.	1 e)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0.0000	0.0000	0.0000
29.		Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0.0000	0.0000	0.0000
30.	1 g)	Absetzung für Abnutzung	0.0000	0.0000	0.0000

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

**) Dividenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

***) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

****) Für Privat Anleger ist die anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne Berücksichtigung der Limitierung nach Rz. 77a des BMF-Schreibens vom 18.08.2009 ausgewiesen.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechneten, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer).

Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt vor Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG zum 30. Juni 2010

NORAMCO QUALITY FUNDS USA
ISIN: LU0113590789; WKN: 937524

Geschäftsjahr: 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		je Anteil in EUR		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
1.		Barausschüttung		
2.	1 a)	0.0000	0.0000	0.0000
		Betrag der Ausschüttung		
		0.0000	0.0000	0.0000
		davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen		
		0.0000	0.0000	0.0000
3.	1 b)	0.0000	0.0000	0.0000
		Ausgeschüttete Erträge		
4.	2	0.0000	0.0000	0.0000
		Ausschüttungsgleiche Erträge		
		0.0000	0.0000	0.0000
		davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2		
		0.0000	0.0000	0.0000
		In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:		
5.	1 a)	0.0000	0.0000	0.0000
		Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren		
6.	1c bb)	0.0000	--	--
		steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung		
7.	1c cc)	--	--	0.0000
		Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)		
8.	1c dd)	--	0.0000	--
		Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)		
9.	1c ee)	--	--	0.0000
		Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)		
10.	1c ff)	--	0.0000	--
		Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)		
11.	1c gg)	0.0000	--	--
		Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften		
12.	1c hh)	0.0000	--	--
		Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist		
13.	1c ii)	0.0000	0.0000	0.0000
		Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind		
14.	1c ll)	--	0.0000	0.0000
		Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)		
15.		0.0000	0.0000	0.0000
		Steuerpflichtiger Betrag **)		
16.	1c jj)	0.0000	0.0000	0.0000
		Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden)***)		
17.	1c jj)	0.0000	0.0000	0.0000
		Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)		
18.	1c kk)	0.0000	0.0000	0.0000
		Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ****)		
19.	1c kk)	0.0000	0.0000	0.0000
		Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen		
20.	1f aa)	0.0083	0.0083	0.0083
		Anrechenbare ausländische Quellensteuer *****)		
21.		0.0083	0.0083	0.0083
		davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden ****)		
22.		0.0000	0.0000	0.0000
		davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen		
23.	1f cc)	0.0000	0.0000	0.0000
		Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer *****)		
24.		0.0000	0.0000	0.0000
		davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden ****)		
25.		0.0000	0.0000	0.0000
		davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen		
26.	1f bb)	0.0000	0.0000	0.0000
		Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer		
27.	1 d)	0.0000	0.0000	0.0000
		Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)		
28.	1 e)	0.0000	0.0000	0.0000
		Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)		
29.		0.0000	0.0000	0.0000
		Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)		
30.	1 g)	0.0000	0.0000	0.0000
		Absetzung für Abnutzung		

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

***) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

*****) Für Privatanleger ist die anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne Berücksichtigung der Limitierung nach Rz. 77a des BMF-Schreibens vom 18.08.2009 ausgewiesen.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer).

Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt vor Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.